

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Geistliche Begleitung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 05. November 2016

Die Arbeitsgemeinschaft Geistliche Begleitung gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§1 Status und Aufgaben

(1) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von geistlichen Begleiterinnen und Begleitern in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie Personen, die Geistliche Begleitung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland fördern wollen. Sie ist ein von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingesetzter, rechtlich unselbständiger Dienst innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie ermöglicht den Austausch unter ihren Mitgliedern;
2. sie fördert die Weiterentwicklung der Geistlichen Begleitung in Theorie und Praxis;
3. sie setzt sich ein für qualifizierte Fort- und Weiterbildung;
4. sie informiert in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über die Möglichkeiten der Geistlichen Begleitung;
5. sie arbeitet mit bei konzeptionellen Überlegungen im Bereich Geistlicher Begleitung;
6. sie ist Gesprächspartner für den Landesbischof, die Regionalbischöfe, den Landeskirchenrat und das Landeskirchenamt.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit Aus- und Fortbildungsstätten und anderen Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zusammen, insbesondere mit dem Seelsorgeseminar, dem Pastoralkolleg, dem PTI, dem Haus der Stille und den Kommunitäten.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft kann werden, wer Kompetenzen in einer qualifizierenden Weiterbildung oder langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Geistlichen Begleitung erworben hat oder wer die Arbeit der Geistlichen Begleitung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aktiv fördert oder zur Mitarbeit berufen wird. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der EKD, außerdem ein Wohnsitz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder das Angebot Geistlicher Begleitung auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland durch das Mitglied.

(2) Über den formlosen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Sprechergruppe.

(3) Der Stelleninhaber der Arbeitsstelle Gottesdienst im Gemeindedienst und ein Vertreter des zuständigen Referates im Landeskirchenamt sind Mitglied der Arbeitsgemeinschaft. Der Stelleninhaber der Arbeitsstelle Gottesdienst im Gemeindedienst übernimmt die geschäftsführenden Aufgaben. Darüber hinaus kann die Sprechergruppe Personen als Berater in die Arbeitsgemeinschaft berufen.

(4) Von den Mitgliedern, die Geistliche Begleitung anbieten, wird erwartet:

1. dass sie sich geistlich begleiten lassen und regelmäßig an Exerzitien/Einkehrtagen teilnehmen;
2. dass sie/ an anerkannten Fortbildungen teilnehmen;
3. dass sie für Geistliche Begleitung zur Verfügung stehen und vermittelt werden können;
4. dass sie bereit sind zur Intervention der eigenen Arbeit.

§ 3 Konvent

(1) Die Mitglieder treffen sich mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mit einer Frist von mindestens vier Wochen von der Sprecherinnengruppe eingeladen wird.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Sprechergruppe entgegen und berät über Grundsätze zur Arbeit der Arbeitsgemeinschaft. Sie ist Fachforum für die Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Sprechergruppe, die aus 3-5 Mitgliedern zusätzlich zum Stelleninhaber der Arbeitsstelle Gottesdienst im Gemeindedienst und der Vertretung des zuständigen Referates besteht, für jeweils 6 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Sprechergruppe

(1) Die Sprechergruppe leitet die Arbeitsgemeinschaft. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. sie vertritt die Arbeitsgemeinschaft innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ;
2. sie entscheidet über die Anträge zur Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft und über Berufungen;
3. sie ist verantwortlich für die Herausgabe einer jährlich aktualisierten Liste von Personen, die in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Geistliche Begleitung anbieten;
4. sie ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaft;
5. sie sorgt für Information und Austausch innerhalb der Arbeitsgemeinschaft;
6. sie hält ständigen Kontakt zum Landeskirchenamt.

(2) Die Sprechergruppe tagt nach Bedarf. Der Vertreter des zuständigen Referates des Landeskirchenamtes wird zu den Sitzungen eingeladen.

§ 5 Kosten

(1) Die Arbeitsgemeinschaft erhält von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ein jährliches Budget. Dieses wird vom zuständigen Referat im Landeskirchenamt verwaltet.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft trägt die direkten Tagungskosten der Zusammenkünfte der Sprechergruppe und der Mitgliederversammlung. Sie erstattet auf Antrag direkte Reisekosten zu den Zusammenkünften nach dem geltenden Reisekostenrecht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Tagegelder werden nicht gezahlt.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Halle, den 5. November 2016